Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs

am 21.05.2025

1. Versicherungsrechtliche Beurteilung von Lehrern und Dozenten; hier: Übergangsregelung für Lehrtätigkeiten

---

Das Bundessozialgericht (BSG) hat mit Urteil vom 28.06.2022 (B 12 R 3/20 R, USK 2022-25) für eine vermeintlich selbstständige, auf Honorarbasis tätige Musikschullehrerin aufgrund abhängiger Beschäftigung Sozialversicherungspflicht festgestellt. Die Entscheidung war Gegenstand der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 04.05.2023 (vergleiche Punkt 1 der Niederschrift). Danach gelten die in dem Urteil fortentwickelten Kriterien der Statusbeurteilung, insbesondere zur Bedeutung der Eingliederung in die Arbeitsorganisation, die das BSG bereits zuvor für die Beurteilung anderer Personenkreise formuliert hat, nunmehr auch für die Beurteilung von Lehrern und Dozenten. Diese präzisierten Beurteilungsmaßstäbe sollten für Zeiten ab 01.07.2023 Anwendung finden.

Das vorgenannte Urteil und seit 01.07.2023 darauf basierende erste Entscheidungen der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund) und der Betriebsprüfdienste der Rentenversicherungsträger haben, beginnend ab dem Frühjahr 2024, zu Verunsicherung und erheblicher Unruhe in der Bildungsbranche geführt. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat daraufhin ab Juni 2024 einen Fachdialog initiiert, in dem unter anderem Bildungsverbände und Sozialpartner gemeinsam mit den Spitzenorganisationen der Sozialversicherung in verschiedenen Arbeitsgruppen umfassend beleuchteten, inwieweit eine Umstellung auf Organisationsmodelle möglich ist, in denen der Einsatz selbstständiger Lehrkräfte rechtssicher beibehalten werden kann.

Auch der Bundesrat hat die Thematik aufgegriffen und die Bundesregierung in einer Entschließung zur Handlungs- und Rechtssicherheit für den Einsatz von selbstständigen Lehrkräften, Lehrbeauftragten und Dozierenden in den Einrichtungen der Bildung, der Weiterbildung und des Kulturbetriebs sowie an Hochschulen aufgefordert, zum einen schnellstmöglich eine Lösung zu erarbeiten, die einen statusrechtlich rechtssicheren Einsatz

von selbstständigen Lehrkräften, Lehrbeauftragten und Dozierenden in Schulen und in den Einrichtungen der Weiterbildung und des Kulturbetriebs sowie an Hochschulen ermöglicht, und zum anderen Nachzahlungen oder Verpflichtungen aus der Zeit zwischen der Verkündung des genannten Urteils aus dem Jahr 2022 und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens neuer Regelungen ausdrücklich zu vermeiden (vergleiche Bundesrats-Drucksache 577/24).

Daraufhin ist auf Initiative des BMAS mit dem Sechsten Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25.02.2025 (BGBl. I Nummer 63) kurzfristig eine Übergangsregelung geschaffen worden, die zum Aufschub der Versicherungs- und Beitragspflicht für beschäftigte Lehrer und Dozenten im Rahmen ihrer Lehrtätigkeit führt. Dazu sieht der mit „Übergangsregelung für Lehrtätigkeiten“ überschriebene und am 01.03.2025 in Kraft getretene neue § 127 SGB IV vor, dass die aufgrund der als Lehrkraft ausgeübten Beschäftigung eintretende Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung unter bestimmten Bedingungen aufgeschoben ist und erst ab dem 1. Januar 2027 wirksam wird.

Die Übergangsregelung erfasst sowohl die Fälle, in denen ein Versicherungsträger in einem Verfahren zur Feststellung des Erwerbsstatus nach § 7a SGB IV oder im Rahmen der Feststellung der Versicherungspflicht und Beitragshöhe in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung nach § 28h Absatz 2 oder § 28p Absatz 1 Satz 5 SGB IV vor dem 01.03.2025 abschließend festgestellt hat, dass eine Lehrtätigkeit in abhängiger Beschäftigung vorliegt, als auch die Fälle, in denen keine solche Feststellung vorliegt. Voraussetzung für die aufgeschobene Versicherungspflicht ist in beiden Fällen, dass die Vertragsparteien bei Vertragsschluss übereinstimmend von einer selbstständigen Lehrtätigkeit ausgegangen sind und der Beschäftigte dem späteren Eintritt der Versicherungspflicht zustimmt. Zusätzlich wird für die von dieser Regelung betroffenen Lehrkräfte bis zum 31.12.2026 eine Selbstständigkeit im Sinne der für selbstständig tätige Lehrer geltenden Rentenversicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nummer 1 SGB VI fingiert.

Die Übergangsregelung zieht in ihrer praktischen Umsetzung verschiedene Fragen nach sich, insbesondere zum Anwendungsbereich sowie zum Verfahren der Zustimmung der Betroffenen zwecks Hinausschiebens der Versicherungspflicht. Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung geben nachstehend Empfehlungen für eine einheitliche Umsetzung in der Praxis.

1. Grundvoraussetzungen und Anwendungsbereich

1.1 Eine Lehrtätigkeit im Sinne des § 127 SGB IV ist die Tätigkeit von Lehrern im Sinne von § 2 Satz 1 Nummer 1 SGB VI. Sie umfasst die Übermittlung von Wissen und die Unterweisung von praktischen Tätigkeiten. Die Lehrtätigkeit muss tatsächlich praktiziert werden oder worden sein. Der Regelungstext verwendet mit „ausübt“ zwar die Gegenwartsform. Doch § 127 SGB IV ist – wenn die übrigen Voraussetzungen vorliegen – auch für vor und nach seinem Inkrafttreten „ausgeübte“ Lehrtätigkeiten einschlägig und kann bei Zustimmung der Lehrkraft dazu führen, dass für Beschäftigungen von Lehrkräften weder in der Vergangenheit noch laufend (bis 31.12.2026) Beiträge von Bildungsträgern gezahlt werden müssen. Das folgt aus Sinn und Zweck der Übergangsregelung, wie sie die Gesetzesbegründung (vergleiche Bundestags-Drucksache 20/14744, Seite 28 ff.) näher beschreibt. Danach ist es ausnahmsweise gerechtfertigt, zum einen für einen begrenzten Zeitraum von einer ansonsten zwingenden Nachforderung von Sozialbeiträgen abzusehen und zum anderen Bildungseinrichtungen und Lehrkräften ausreichend Zeit zu geben, um die notwendigen Umstellungen der Organisations- und Geschäftsmodelle vorzunehmen, damit Lehrtätigkeiten auch unter den veränderten Rahmenbedingungen weiterhin sowohl in abhängiger Beschäftigung als auch selbstständig ausgeübt werden können.

1.2 Die Vertragsparteien müssen bei Vertragsschluss übereinstimmend von einer selbstständigen Lehrtätigkeit ausgegangen sein. Dies ergibt sich in aller Regel aus dem Vertragstext und den dort verwendeten Begrifflichkeiten wie „Honorarvertrag“ oder „freie Mitarbeit“. Zusätzlich kann auf die faktische Handhabung des Vertragsverhältnisses, beispielsweise darauf abgestellt werden, dass vom Bildungsträger keine Meldungen für die Lehrkraft abgegeben und keine Beiträge zur Sozialversicherung gezahlt wurden.

1.3 Auf Bescheide und Feststellungen, die vor dem 01.03.2025 bestandskräftig geworden sind, ist § 127 Absatz 1 Satz 1 SGB IV nicht anwendbar. Bestandskräftig sind Verwaltungsakte, die nicht mehr angefochten werden können. Sind Bescheide vor dem 01.03.2025 erlassen worden und an diesem Tag noch nicht bestandskräftig, kann § 127 SGB IV nur bis zum Abschluss eines Widerspruchsverfahrens Anwendung finden. Nicht anwendbar ist § 127 Absatz 1 Satz 1 SGB IV dagegen, wenn am 01.03.2025 ein Klageverfahren anhängig war.

1.4 Ein Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X gegen einen bestandskräftigen Verwaltungsakt nach § 7a SGB IV, nach § 28h Absatz 2 SGB IV oder § 28p Absatz 1 Satz 5 SGB IV, mit dem feststellt wurde, dass bei einer Lehrtätigkeit eine (versicherungspflichtige) Beschäftigung vorliegt, eröffnet weder erstmals noch neuerlich den Anwendungsbereich der Übergangsregelung des § 127 SGB IV. Eine nach Bestandskraft eines der genannten Bescheide abgegebene Zustimmungserklärung ändert nichts an dessen Rechtmäßigkeit.

1.5 In den Fällen, in denen keine Feststellung eines Versicherungsträgers vorliegt und die Vertragsparteien bereits auf die statusrechtliche Einordnung als Beschäftigung „umgestellt“ haben, ist die Übergangsregelung auf das nunmehrige Vertragsverhältnis nicht anwendbar. Eine „Erstattung“ der Beiträge kommt nicht in Betracht. Der Gesetzgeber verfolgt mit der Übergangsregelung nicht das Ziel, Beschäftigungen aufzulösen oder rückabzuwickeln, sondern sein Ziel besteht darin, Zeit zu geben, um notwendige Umstellungen der Organisations- und Geschäftsmodelle vorzunehmen, damit Lehrtätigkeiten auch unter den veränderten Rahmenbedingungen weiterhin sowohl in abhängiger Beschäftigung als auch selbstständig ausgeübt werden können (vergleiche Gesetzesbegründung in Bundestags-Drucksache 20/14744).

2. Inhalt, Empfänger, Form und Dokumentation der Zustimmung

2.1 Die Zustimmung ist eine einseitige, von der Lehrkraft gegenüber ihrem Vertragspartner abzugebende Willenserklärung. Sie muss von der Lehrkraft ausdrücklich erklärt werden. Das folgt aus dem Wortlaut der Übergangsregelung des § 127 Absatz 1 SGB IV. Keine Zustimmung im Sinne der Übergangsregelung ist der Umstand, dass gegebenenfalls im Vertragstext übereinstimmend von einer selbstständigen Tätigkeit ausgegangen wird. Die Verpflichtung zur Dokumentation der Zustimmung in den zu führenden Entgeltunterlagen gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 20 BVV bestätigt die Notwendigkeit einer gesonderten Zustimmung. Die zentrale Rolle der Zustimmung belegt auch die Gesetzesbegründung, in der es heißt, dass die Rechte der Lehrkräfte gewahrt bleiben, weil die gesamte Übergangsregelung nur bei ihrer Zustimmung zum Tragen kommt.

2.2 Empfänger der Zustimmung ist der Vertragspartner der Lehrkraft. Ihm gegenüber ist die Zustimmung zu erklären. Die Erklärung der Zustimmung gegenüber einem Sozialversicherungsträger statt gegenüber dem Vertragspartner entfaltet keine Wirkung.

2.3 Die Zustimmung bezieht sich auf ein konkretes, individuelles Vertragsverhältnis zu einem Vertragspartner, in dem beide Vertragsparteien übereinstimmend von einer selbstständigen Tätigkeit ausgehen. Die Zustimmung ist nicht pauschal und „personenbezogen“, sondern jeweils vertragsbezogen. Wenn ein Rahmenvertrag vorsieht, dass unter den dort näher geregelten Bedingungen gesonderte Verträge für einzelne Lehrtätigkeiten zustande kommen (Angebot und Annahme), müssen für diese einzelnen Verträge keine einzelnen Zustimmungen vorliegen, um während der unveränderten Laufzeit eine Zahlungspflicht des Bildungsträgers auszuschließen.

2.4 § 127 SGB IV enthält selbst keine Formvorschrift. Gleichzeitig und flankierend zur Schaffung des § 127 SGB IV hat der Gesetzgeber jedoch geregelt, dass die Zustimmung zu den Entgeltunterlagen zu nehmen ist (§ 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 20 BVV). Daher genügt eine mündliche Zustimmung der Lehrkraft nicht. Die Zustimmung ist vielmehr von der Lehrkraft gegenüber dem Vertragspartner schriftlich oder elektronisch zu erklären. Aus Gründen der Transparenz, Klarheit und Rechtssicherheit empfiehlt es sich, für die Zustimmung ein gesondertes, vom Vertragswerk getrenntes Dokument zu verwenden.

3. Auswirkungen der Zustimmung

3.1 Die Zustimmung bewirkt, dass ab Beginn der vertraglich vereinbarten Tätigkeit keine Versicherungspflicht aufgrund einer Beschäftigung als Lehrkraft besteht. Dies gilt sowohl für Tätigkeiten vor dem Inkrafttreten des § 127 SGB IV, also vor dem 01.03.2025, als auch für Tätigkeiten ab dem Inkrafttreten für die Dauer ihrer Ausübung, längstens bis zum 31.12.2026. Beiträge in diesem Sinne sind der Gesamtsozialversicherungsbeitrag (§ 28d SGB IV), die Pauschalbeiträge im Falle geringfügiger Beschäftigung, die Umlagen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (U1 und U2), die Insolvenzgeldumlage und die Beiträge zur Unfallversicherung.

3.2 Eine differenzierte sozialversicherungsrechtliche Statusbeurteilung mit unterschiedlichen Kriterien für Zeiträume vor und ab dem 01.07.2023 (Stichtag nach dem Besprechungsergebnis der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des

gemeinsamen Beitragseinzug vom 04.05.2023, Punkt 1 der Niederschrift) erfolgt aufgrund der gesetzlichen Übergangsregelung des § 127 SGB IV nicht mehr.

3.3 Nach § 127 Absatz 2 Satz 1 SGB IV gelten ab dem 01.03.2025 bis zum 31.12.2026 die betroffenen Lehrkräfte als Selbstständige im Sinne der Regelungen zur Versicherungs- und Beitragspflicht für selbstständige Lehrer nach dem SGB VI (fingierte Selbstständigkeit). Wenn die Lehrkraft eine mehr als geringfügige Lehrtätigkeit ausübt und sie für ihre Lehrtätigkeit keinen eigenen Arbeitnehmer mehr als geringfügig beschäftigt, ist die Lehrkraft verpflichtet, sich beim zuständigen Rentenversicherungsträger zu melden (§ 190a Absatz 1 Satz 1 SGB VI) und Beiträge zur Rentenversicherung zu entrichten. Die Pflicht zur Beitragszahlung besteht auch dann ab dem 01.03.2025, wenn die Lehrkraft die Zustimmung erst zu einem späteren Zeitpunkt erklärt.

4. Wirksamwerden, Widerruf und Anfechtung der Zustimmung

4.1 Die Zustimmung, die eine Willenserklärung der Lehrkraft gegenüber ihrem Vertragspartner ist, wird in dem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie dem Vertragspartner der Lehrkraft zugeht (§ 130 Absatz 1 Satz 1 BGB).

4.2 Ein späterer Widerruf der Zustimmung durch die Lehrkraft ist nicht möglich. Nach § 130 Absatz 1 Satz 2 BGB wird eine Willenserklärung nur dann nicht wirksam, wenn ihrem Empfänger vorher oder gleichzeitig ein Widerruf zugeht.

4.3 Für die Anfechtbarkeit der Zustimmung gelten die Regelungen im BGB, vor allem die §§ 119 und 123 ff. BGB sowie die im BGB für die Anfechtung geregelten Fristen. Eine etwaige Anfechtung ist von der Lehrkraft gegenüber dem Vertragspartner (Bildungsträger) zu erklären.

5. Zeitpunkt der Zustimmung

5.1 Die Zustimmung muss nicht zeitgleich mit dem Vertragsabschluss erklärt werden, um zu bewirken, dass der Vertragspartner der Lehrkraft für die Dauer der Tätigkeit bis längstens 31.12.2026 keine Beiträge für eine Beschäftigung zahlen muss. Sie kann dazu

von der Lehrkraft auch zu einem späteren Zeitpunkt – auch nach Beendigung der Tätigkeit beziehungsweise des Vertragsverhältnisses und auch nach dem 31.12.2026 – erklärt werden. Sich um die Zustimmung der Lehrkraft zeitnah zu bemühen, dürfte sich unabhängig davon für Bildungsträger empfehlen, die sicher gehen wollen, keine Beiträge für eine Beschäftigung zahlen zu müssen. Zum einen erschwert ein größerer zeitlicher Abstand zum Vertragsschluss, erst recht eine gegebenenfalls sogar schon erfolgte Beendigung der Tätigkeit, die Kontaktaufnahme des Bildungsträgers mit der Lehrkraft, um die Zustimmung einzuholen. Zum anderen hat der Bildungsträger erst ab dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Zustimmung der Lehrkraft zugegangen ist, Gewissheit, nicht im Nachhinein und gegebenenfalls für bis zu vier Jahre Gesamtsozialversicherungsbeiträge zahlen und ganz oder überwiegend auch allein tragen zu müssen.

5.2 Zeitliche Grenzen für die Möglichkeit, mit der späteren Erklärung der Zustimmung auf den Beginn der Tätigkeit zurückwirkende Auswirkungen zu knüpfen, ergeben sich allerdings in den Fällen, in denen ein Versicherungsträger in einem Verfahren zur Feststellung der Versicherungspflicht und Beitragshöhe in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung nach § 28h Absatz 2 SGB IV oder § 28p Absatz 1 Satz 5 SGB IV feststellt, dass bei einer Lehrtätigkeit eine Beschäftigung vorliegt. Die wirksame Zustimmung mit der Folge des Entfalls der Beitragspflicht des Bildungsträgers kann in diesen Fällen nur bis zum Erlass eines (Widerspruchs-)Bescheids erklärt werden.

5.3 Ein „Nachholen“ der Zustimmung erst im Fall einer Betriebsprüfung und eines Beitragsbescheids dürfte erhebliche zusätzliche Aufwände für den Bildungsträger nach sich ziehen. Zudem ist ungewiss, ob der Bildungsträger das gewünschte Ergebnis auf diese Weise durchgehend erreichen kann. Der Prüfzeitraum umfasst regelmäßig die vorangegangenen vier Kalenderjahre. Ein größerer zeitlicher Abstand zum Vertragsschluss, erst recht eine zwischenzeitlich schon erfolgte Beendigung der Tätigkeit, erschweren die Kontaktaufnahme des Bildungsträgers mit den Lehrkräften, um die Zustimmung einzuholen. Kann der Bildungsträger die Zustimmung nicht nachweisen, greift die mit der Übergangsregelung intendierte Rechtsfolge nicht, wonach für die Ausübung der Beschäftigung bis 31.12.2026 keine Versicherungs- und Beitragspflicht besteht. Die fehlende oder nicht einbringliche Zustimmung geht zu Lasten des Bildungsträgers. Allein ihn trifft die Darlegungs- und Beweislast.

5.4 Im Falle eines gegen einen Bescheid nach § 28h Absatz 2 SGB IV oder § 28p Absatz 1 Satz 5 SGB IV eingelegten Widerspruchs muss die Erklärung der Zustimmung gegenüber dem Bildungsträger vor Erlass eines Widerspruchsbescheids erfolgen und vom Bildungsträger nachgewiesen werden. Die dem Widerspruchsführer (Bildungsträger) entstandenen Kosten des Widerspruchsverfahrens werden nicht erstattet. Denn im Fall einer als Beschäftigung zu beurteilenden Lehrtätigkeit war die mit dem Widerspruch angefochtene Entscheidung zum Zeitpunkt ihres Erlasses rechtmäßig, weil zu diesem Zeitpunkt die Zustimmung, die zu den Entgeltunterlagen zu nehmen ist, nicht nachgewiesen werden konnte. Daher wurde die Beitragsnachforderung zu Recht erhoben. Sie entfällt erst nachträglich, jedoch noch während des laufenden Widerspruchs- und damit des Verwaltungsverfahrens aufgrund der dem Bildungsträger in diesem Zeitkorridor zugegangenen und damit rechtzeitig wirksam gewordenen Zustimmung der Lehrkraft.

5.5 Eine Erklärung der Zustimmung nach Erlass eines Widerspruchsbescheids nach § 28h Absatz 2 SGB IV oder § 28p Absatz 1 Satz 5 SGB IV, gegebenenfalls auch im Verlauf sich anschließender gerichtlicher Streitverfahren, hat demgegenüber keine Auswirkung auf den Bestand und die Rechtmäßigkeit des Beitragsbescheids. Denn § 127 Absatz 1 Satz 1 SGB IV stellt seinem Wortlaut nach auf die Verwaltungsentscheidung ab („stellt … fest“). Die Zustimmungserklärung der Lehrkraft wird erst zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem sie dem Bildungsträger zugeht. Ist zu diesem Zeitpunkt das Verwaltungsverfahren zum Erlass des Beitragsbescheids bereits abgeschlossen, kann eine erst danach wirksam gewordene Zustimmung auf das Ergebnis des Verwaltungsverfahrens keinen rückwirkenden Einfluss mehr nehmen.

6. Feststellung einer Beschäftigung im Statusfeststellungsverfahren nach § 7a SGB IV und nachgehendes Verfahren bei den Einzugsstellen

6.1 Nach § 7a Absatz 1 Satz 1 SGB IV können die Beteiligten bei der DRV Bund (Clearingstelle) schriftlich oder elektronisch eine Entscheidung beantragen, ob bei einem Auftragsverhältnis eine Beschäftigung oder eine selbstständige Tätigkeit vorliegt, es sei denn, die Einzugsstelle oder ein anderer Versicherungsträger hatte im Zeitpunkt der Antragstellung bereits ein Verfahren zur Feststellung von Versicherungspflicht auf Grund einer Beschäftigung eingeleitet. Nach der seit 01.04.2022 maßgeblichen Fassung des § 7a SGB IV entscheidet die Clearingstelle der DRV Bund ausschließlich über den Erwerbstatus und nicht mehr über die Versicherungspflicht im Fall einer Beschäftigung.

Im Zuge des Verwaltungsverfahrens erteilt die Clearingstelle der DRV Bund den Beteiligten einen rechtsbehelfsfähigen Bescheid über den Status der Erwerbsperson. Die zuständige Einzugsstelle erhält eine Durchschrift des Bescheides und überwacht anschließend, ob der Arbeitgeber den ihm infolge der Statusentscheidung gegebenenfalls obliegenden Melde- und Beitragspflichten nachkommt. Werden im Falle der Feststellung einer Beschäftigung einer Lehrkraft keine Meldungen erstattet und keine Beiträge gezahlt, hat die Einzugsstelle durch Anfrage beim Arbeitgeber aufzuklären, ob die Voraussetzungen zum Aufschub der Versicherungs- und Beitragspflicht nach § 127 Absatz 1 SGB IV gegeben sind, insbesondere die Zustimmung der Lehrkraft dem Arbeitgeber vorliegt.

- unbesetzt -